



VERBAND DER DEUTSCHEN
Charolais Züchter e.V.
BUNDESASSE-SCHAUORDNUNG

I. Wesen der Bundesschau (Zweck- und Zielsetzung)

Die Charolais-Bundesschau wird vom Verband der Deutschen Charolais-Züchter in eigener Verantwortung und unter Einhaltung des nachfolgenden Reglements ausgerichtet. Als Schaufenster für die interessierte Öffentlichkeit soll sie ein Bild für die von engagierten Züchtern geleistete Arbeit bieten, das allgemeine Niveau der Zucht erkennen und die eigene züchterische Leistung im fairen Vergleich überprüfen.

Die verantwortlichen Vertreter der Landesverbände, der Kör- und Bewertungskommissionen werden seitens des Bundesverbandes angehalten, sich anhand der Qualität der Tiere und des Richters über den Stand der Zucht und die Bewertungskriterien zu informieren.

II. Zulassung zur Schau

Alle Mitglieder des Verbandes der Deutschen Charolais-Züchter können mit Tieren, die in einer Hauptabteilung eines anerkannten Herdbuches geführt werden, an der Schauveranstaltung teilnehmen. Besondere Beschränkungen bzgl. Anzahl und Quotierung können vom Verband jederzeit beschlossen und den Mitgliedern rechtzeitig mitgeteilt werden.

Als Anforderung an das Einzeltier legt der Bundesverband der Deutschen Charolais-Züchter fest:

1. Für **männliche Tiere** bis zu einem Jahr gilt als Mindestleistung eine Tageszunahme von **1.350 g**.
2. Für **weibliche Tiere** bis zu einem Jahr muss eine Tageszunahme von **1.150 g** erreicht werden.
3. Das **Erstkalbealter** von Kühen darf **38 Monate** nicht überschreiten.
4. Der Bundesverband erachtet es als selbstverständlich, dass nur Kühe ausgestellt werden, die den Anforderungen in Fruchtbarkeit und Aufzuchtleistung entsprechen. Eine mittlere **Zwischenkalbezeit** von **410 Tagen** darf nicht überschritten werden. Bei Tieren, die zum Embryotransfer eingesetzt worden sind, entscheidet der Vorstand im Zweifelsfall gesondert.

III. Klasseneinteilung

A Weibliche Tiere

Kl.	Bezeichnung
1	Kühe mit Kälbern
2	Kühe ohne Kälber
3	Tragende Färsen über 24 Monate
4	Färsen 13 – 24 Monate
5	Weibliche Kälber, 6 – 12 Monate

B Männliche Tiere

Kl.	Bezeichnung
6	Bullen über 24 Monate
7	Bullen, 13 – 24 Monate
8	Männliche Kälber, 6 – 12 Monate

C Züchtersammlungen

Kl.	Bezeichnung
9	Mindestens vier von einem Züchter gezogene Tiere (Züchtersammlung)

Stichtag für die Alterseinstufung ist der Tag der Schau. Sieger und Reservesieger werden je Klasse ermittelt. Die Mindestzahl beträgt **3 Stück**. Der Vorstand entscheidet ggf. über Ausschreibung weiterer oder Streichung bestehender Klassen; verbleibende Tiere werden der nächsthöheren oder -niedrigeren Klasse zugeordnet.

IV. Nennung

Die Nennungen der Schautiere sind in formloser Art schriftlich zu dem in der Ausschreibung festgesetzten Termin der Geschäftsstelle mitzuteilen. Danach wird nach Einholung der entsprechenden Unterlagen aus den Herdbüchern der einzelnen Landesverbände über die Teilnahme entschieden; die Veröffentlichung erfolgt im Schaukatalog. Die fristgerechte Nennung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Schau.

V. Veterinärbestimmungen

Um die Gesundheit der Ausstellungstiere zu sichern und eine mögliche Infektion in ganzen Herden zu vermeiden, ist ein sicherer Gesundheitsstatus der Ausstellungstiere unbedingt notwendig. Die tiergesundheitlichen Bedingungen werden vom Vorstand mit den zuständigen Veterinären erörtert und in der Ausschreibung veröffentlicht. Alle Aussteller sind verpflichtet, die vorgeschriebenen Nachweise fristgerecht beizubringen.

VI. Richter

Die Richter werden vom Vorstand bestimmt und am Schautag vorgestellt. Ihre Entscheidungen sind für alle Teilnehmer verbindlich. Eine Begründung der Platzierungen ist auf Wunsch des Vorstandes möglich und trägt zur Transparenz der Bewertung und Weiterentwicklung der Zucht bei.

VII. Ausschreibung

Der Bundesverband der Deutschen Charolais-Züchter verschickt zwei Monate vor der Schau eine Ausschreibung, die mindestens enthält:

- a) Zeit und Ort der Schau
- b) Veterinärbestimmungen
- c) Ausschreibung der Klassen
- d) Nenn- oder Startgeld

VIII. Weitere Bestimmungen

- a) Die Tiere sind in einem gepflegten Zustand zu präsentieren. Ihre Führbarkeit ist Bedingung.
- b) Die Schautiere sind nach Möglichkeit an einem Halfter vorzuführen.
- c) Für männliche Tiere über einem Jahr gelten die von der Berufsgenossenschaft vorgeschriebenen Bedingungen.
- d) Zur Präsentation der Tiere im Ring haben die Vorführer auf eine entsprechende Kleidung zu achten.

Schaulleitung und Richter sind ermächtigt, bei schwerwiegenden Verstößen sowie bei jeglichem Fehlverhalten seitens der Züchter die entsprechenden Tiere von der Wertung auszuschließen.

X. Gültigkeit

Diese Schauordnung ist bei allen Bundesschauen sowie bei allen anderen Veranstaltungen unter Mitwirkung des Bundesverbandes anzuwenden. Änderungen bedürfen der Beschlussfassung durch den Vorstand und treten mit ihrer Bekanntgabe an die Mitglieder in Kraft. Frühere Fassungen verlieren damit ihre Gültigkeit.